



Regierungsrat

Luzern, 2. April 2019

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 667

Nummer: P 667
Eröffnet: 04.12.2018 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 02.04.2019 / Ablehnung wegen Erfüllung
Protokoll-Nr.: 346

Postulat Candan Hasan und Mit. über die Gewährleistung der Integrität besonders schutzbedürftiger geflüchteter Menschen (P 667)

Der Kanton Luzern ist zuständig für die Gewährung der persönlichen und wirtschaftlichen Sozialhilfe von Personen aus dem Asylbereich. Zur wirtschaftlichen Sozialhilfe gehört insbesondere die Unterbringung in Unterkünften (§ 53 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 SHG). Halten sich Personen aus dem Asylbereich mehr als zehn Jahre in der Schweiz auf, geht die Zuständigkeit für die Gewährung der persönlichen und wirtschaftlichen Sozialhilfe auf die Einwohnergemeinde über (§ 53 Abs. 6 und § 54 Abs. 6 SHG).

In Bezug auf die Unterbringung von Personen aus dem Asylbereich verfolgt der Kanton Luzern eine Zentrumsstrategie. Asylsuchende bleiben bis zum Entscheid über ihr Asylgesuch in der Regel in den kantonalen Asylzentren. Bei einer Gewährung von Asyl oder einer vorläufigen Aufnahme werden sie – sofern sie nicht ein eigenes Mietverhältnis abschliessen können oder wollen – in individuelle Wohnräume umquartiert, die der Kanton Luzern hierfür gemietet hat. Für die Umsetzung dieser Strategie betreibt der Kanton Luzern sechs Asylzentren. Zudem mietet der Kanton Luzern je nach Bedarf Wohnungen an, in welchen die Personen aus dem Asylbereich in der Nachzentrumsphase untergebracht werden.

Der Kanton Luzern ist sich bewusst, dass gewisse Personen ein besonderes Schutzbedürfnis aufweisen, das im Rahmen der Unterbringung beziehungsweise der Umsetzung der Zentrumsstrategie zu berücksichtigen ist. Darunter gehören neben den im Postulat aufgeführten Personengruppen der Frauen, Kinder, unbegleiteten Minderjährigen (MNA) und LGBT*-Personen insbesondere auch Personen mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen sowie betagte Personen. Für gewisse dieser Personengruppen wurden allgemeine Schutzmassnahmen ergriffen. So werden alleinreisende Frauen und alleinerziehende Mütter etwa getrennt von Männern untergebracht und Familien mit Kindern erhalten grundsätzlich ein Familienzimmer beziehungsweise eine Familienwohnung. MNA werden grundsätzlich im Durchgangszentrum Grosshof untergebracht, in dem sie durch ausgebildete Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen begleitet und unterstützt werden. Damit kann eine altersgerechte Unterbringung sichergestellt werden. Zudem misst der Kanton Luzern sowohl innerhalb der Zentrumsstrukturen als auch in Bezug auf den Wechsel in individuelle Wohnungen der Zusammensetzung der miteinander zusammenlebenden Personen einen hohen Stellenwert bei, sodass eine möglichst gute Konstellation erreicht werden kann, mit der auf die Bedürfnisse der einzelnen Personen eingegangen werden kann.

Bestehen Hinweise darauf, dass Personen aus dem Asylbereich eine besondere Verletzlichkeit aufweisen, der mit den allgemeinen Massnahmen nicht in angemessener Weise begegnet werden kann, prüft der Kanton Luzern im Einzelfall, welche Unterbringungsform geeignet und wie diese konkret auszugestaltet ist. In diesem Sinne wird von der Zentrumsstrategie abgewichen, wenn sich dies im Einzelfall zur Gewährleistung der Integrität besonders schutzbedürftiger Personen als erforderlich erweist. Handelt es sich um Kinder, steht insbesondere die Platzierung in geeigneten Pflegefamilien oder Institutionen im Vordergrund. Bei erwachsenen Personen wird insbesondere die Geeignetheit von individuellen Wohnungen oder Institutionen geprüft. Mit diesem Ansatz kann und wird bereits jetzt auf die Bedürfnisse von besonders schutzbedürftigen Personen eingegangen und der Kanton Luzern ist sich bewusst, dass dieser Ansatz trotz der Reduktion der Unterbringungsplätze beibehalten werden muss. Aus diesem Grund erachtet es der Kanton Luzern als nicht erforderlich, Anpassungen am Raumdispositiv und Raummanagement vorzunehmen oder besonders schutzbedürftige Personen generell, das heisst ohne individuelle Bedürfnisabklärung, in separate Wohnungen unterzubringen.

Die vom Postulat geforderte Praxis wird seit der kantonalen Leistungserbringung im Asyl- und Flüchtlingswesen per 1. Januar 2016 bzw. per 1. Januar 2017 so umgesetzt. Wir beantragen deshalb, das Postulat wegen Erfüllung abzulehnen.